

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume
Oesterreich unter der Enns.

Die Ausfuhr der Waffen aus der ganzen österreichischen Monarchie
wird gestattet.

Seine Majestät haben laut Hofkammer-Berordnung vom 26. Junius, Empfang den 12. Julius, mittelst allerhöchster Entschliefung vom 8. Junius d. J., die Ausfuhr der Waffen aus der ganzen österreichischen Monarchie, jedoch gegen die Beschränkung zu gestatten geruhet, daß für die Ausfuhr aus den alt-österreichischen Provinzen Hofkammer-Pässe, für die Ausfuhr aus den neuen wieder erworbenen Provinzen aber, wo die allgemeine österreichische Zoll- und Dreyfigst-Ordnung vom Jahre 1788, nebst den nachgefolgten 4 neuen Spezial-Tariffen nicht besteht, Subervial-Pässe geloset werden müssen.

Ueberdieß haben Seine Majestät zugleich für Tyrol, die venezianischen Provinzen und die Lombardie denselben Ausfuhrzoll, welcher nach dem in jeder dieser Provinzen in Wirkung stehenden Tariffe ohne dieß bereits vorgeschrieben ist; für jene Provinzen aber, wo die alt-österreichische Zollverfassung Gesezkraft hat, mit zwey Pfennigen vom Gulden Schätzungswerthe zu bestimmen befunden.

Wien den 14. Julius 1816.

Augustin Reichmann Freyh. v. Hochkirchen,
Regierungs-Vice-Präsident.

Carl Freyh. v. Werner,
Regierungsrath und Kanzley-Director.

